



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Gesetzlicher Rahmen für die Datenübermittlung in einem DRG-System

**Gemeinsame Veranstaltung von SGMC und SGfM
Herbstmeeting vom 23. Oktober 2012 in Bern**

Sandra Schneider, lic. Iur. RA
Leiterin der Abteilung Leistungen
Stv. Leiterin des Direktionsbereichs Kranken- und Unfallversicherung
Bundesamt für Gesundheit



Inhalt

1. Ausgangslage
2. Datenübermittlung und Spitalfinanzierung
3. Rechnungsstellung im Allgemeinen
4. Rechnungsstellung in einem DRG-System



1. Ausgangslage

1. Januar 2009

Art. 59 Abs. 1bis KVV: technische und organisatorische Massnahmen

Art. 59 Abs. 3 KVV: Trennung zwischen OKP-Rechnung und Rechnung für die Zusatzversicherung

1. Januar 2013

Art. 42 Abs. 3bis KVG

Art. 59 + 59a KVV

Departementsverordnung

*Abs. 2 der Schlussbestimmungen der Änderung von **22. Oktober 2008**: Tarifpartner haben Begleitmassnahmen zu vereinbaren.*

29. Mai 2009
C-6570/2007

1. Januar 2012
Einführung Leistungsbezogene Fallpauschale



2. Datenübermittlung und Spitalfinanzierung (1)

- DRG System: jeder Spitalaufenthalt wird anhand bestimmten Kriterien einer Fallgruppe zugeordnet und pauschal vergütet
z.B:
 - ✓ Hauptdiagnose,
 - ✓ Nebendiagnosen
 - ✓ Behandlungen
 - ✓ Schweregrad
 - ✓ Alter des Patienten
- Die Vereinbarung der Modalitäten der Rechnungsstellung ist grundsätzlich Sache der Tarifpartner.



2. Datenübermittlung und Spitalfinanzierung (2)

- **Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts** vom 29. Mai 2009 (C-6570/2007): Systematische Übermittlung von Diagnosen ist grundsätzlich nicht als unverhältnismässig zu betrachten.
 - Die Tarifpartner fanden dennoch keinen Konsens betreffend Zulässigkeit und Umfang der Datenübermittlung.
- Präzisierung der gesetzlichen Grundlage:
- ✓ Artikel 42 Absätze 3bis und 4 KVG (in Umsetzung der Parl. Initiative 11.429 Tarmed. Subsidiäre Kompetenz des Bundesrates);
 - ✓ Als Folge davon: Anpassung von Artikel 59 Absatz 1 KVV sowie neuer Artikel 59a KVV



3. Rechnungsstellung im Allgemeinen

- Grundlage in Artikel 59 Absatz 1 KVV
- Inhalt:
 - Kalendarium der Behandlungen
 - Leistungen im Detaillierungsgrad, den der massgebliche Tarif vorsieht
 - Diagnosen und Prozeduren, die zur Berechnung des anwendbaren Tarifs notwendig sind
 - Kennnummer der Versichertenkarte

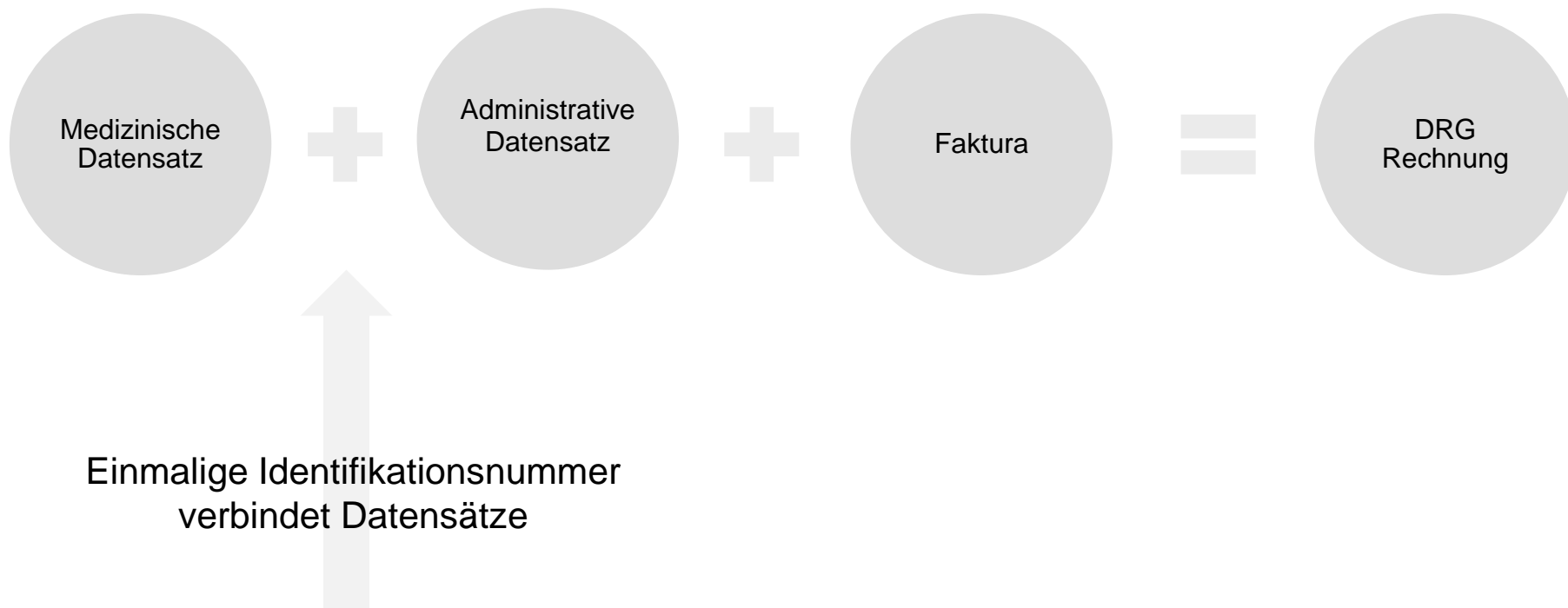


4. Rechnungsstellung in einem DRG-System

- Grundlage in Artikel 59a KVV
- Zwei Datensätze:
 - ✓ administrativer Datensatz
 - ✓ medizinischer Datensatz
- Verbunden durch einmalige Identifikationsnummer
- Zweck der Regelung:
 - ✓ Medizinischer Datensatz unterliegt höheren datenschutzrechtlichen Anforderungen aufgrund der Sensibilität der Daten. -> andere Handhabung notwendig.
- Ausgestaltung der Datensätze wird vom EDI in einer Verordnung definiert.



4.1 Übersicht



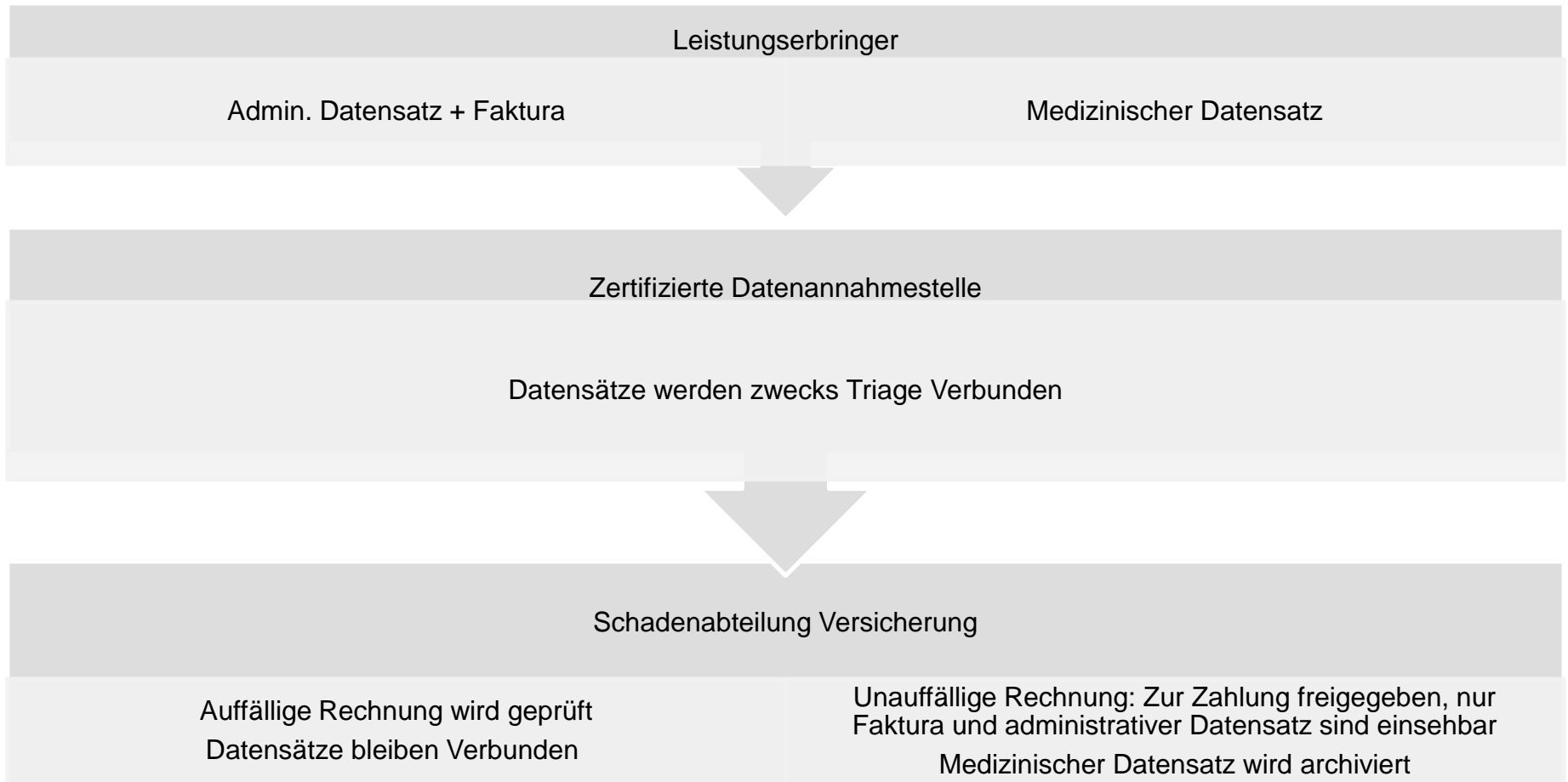


4.2 Kodierung der Datensätze

- Regelung: Art. 59a Abs. 2 KVV
- Allgemeine Angaben (Name, Vorname, Betrag, Versichertennummer, etc.) sind wie bisher auf der Rechnung aufzuführen.
- Datensätze sind mit den Variablen der Medizinischen Statistik zu kodieren.
- Es sind alle tarifrelevanten Variablen aufzuführen, damit eine Rechnungsprüfung (42 KVG) und Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 32 und Art. 56 KVG) durchgeführt werden kann.



4.3 Rechnungsweg (Art. 59a Abs. 3 KVV)





4.4 Aufgaben Datenannahmestelle

- Regelung: Art. 59a Abs. 4
- Ziel: Effiziente, vollautomatisierte Prüfung der Rechnungen und Ausleitung von näher zu prüfenden Rechnungen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit.
- Methode: Triage der Rechnungen nach vorgegebenen Kriterien
- Unabhängigkeit: Im Nachhinein keine Überprüfung einzelner Rechnungen durch Versicherer möglich.
- Datenschutz: Der Versicherer ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass auf die medizinischen Angaben, die bei der Datenannahmestelle eingehen, niemand zugreifen kann.



4.5 Überprüfung von triagierten Rechnungen

- Regelung: Art. 59a Abs. 5 KVV
- Versicherer erhält Rechnung zur Prüfung. Er darf weitere Auskünfte medizinischer Natur einholen (Art. 42 Abs. 4 KVG).
- Die versicherte Person muss auf die Wahlmöglichkeit der Datenübermittlung einzig an den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin nach Art. 42 Abs. 5 KVG hingewiesen werden.



4.6 Zertifizierte Datenannahmestelle

- Regelung: Art. 59a Abs. 6 und Abs. 7 KVV
- Jeder Versicherer muss über eine Datenannahmestelle verfügen, die zu zertifizieren ist.
- Der EDÖB wird die Zertifizierung überprüfen und eine Liste der zertifizierten Datenannahmestellen publizieren.



4.7 Fristen und Übergänge

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Juli 2012

- Frist zur Errichtung einer zertifizierten Datenannahmestelle
-> **31.12.2013**
- Bis zu diesem Datum bzw. bis zur Einrichtung der zertifizierten Datenannahmestelle können medizinische Angaben systematisch einzig an den Vertrauensarzt oder Vertrauensärztin übermittelt werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit